



**LAND
SALZBURG**

Agrarrecht
Arbeitsinspektion
Jagd und Fischerei

Informationen zur Förderung von Herdenschutzhunden

(Stand 1.1.2020)

Art und Ausmaß der Förderung

- Gefördert werden Investitionen bei Schafen mit einer Herdengröße bis 200 Schafe, 80 % der Anschaffungskosten von zwei Herdenschutzhunden, maximal 1 600 EUR pro Hund; bei einer Herdengröße ab 200 Schafen ist für jeweils weitere 100 Schafe ein zusätzlicher Herdenschutzhund förderfähig.
- Bei allen anderen Nutztieren 80 % der Anschaffungskosten von zwei oder mehr Herdenschutzhunden, maximal 1 600 EUR pro Hund, sofern die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Herdenschutzhunden im Einzelfall unter Berücksichtigung der Herdengröße gegeben ist.
- Gefördert werden können vorrangig Hunde der Rassen „Pyrenäen-Berghund“ oder „Maremmano-Abruzzese“ oder Mischungen aus diesen Rassen. Die Hunde müssen aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen oder ihre individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund muss durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen werden. Im Ausnahmefall können Hunde anderer Herdenschutzrassen gefördert werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Hunde nachweislich keine unerwünschte Aggressivität gegenüber Menschen zeigen.
- Nicht förderfähig sind Folgekosten, insbesondere für Futter, Hundesteuer, Versicherung, Tierarztkosten, die Ausbildung der Hunde und deren Halterinnen und Halter sowie etwaig anderen Kosten die mit der Hundehaltung in Verbindung stehen.
- Sofern der Empfänger gemäß Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer von der Förderung ausgeschlossen.
- Ab Inanspruchnahme einer der angeführten Förderungen kann für einen Zeitraum von 5 Jahren für die gleiche Maßnahme keine erneute Förderung beantragt werden.

Gebietskulisse

- Maßnahmen werden gefördert, wenn ein amtlich festgestellter Wolfsübergriff auf die jeweilige Tierart innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Antragstellung in einem Radius von 30 km aufgetreten ist.